

An Gemeinde Klipphausen  
MA Wasserversorgung  
Talstraße 3  
01665 Klipphausen

## Antrag zur Wasserversorgung

Unter Kenntnis der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) sowie der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung im Versorgungsgebiet beantrage ich hiermit:

als

- Grundstückseigentümer  dessen Beauftragter

die Herstellung eines Hausanschlusses/Änderung des vorhandenen Hausanschluss für das nachstehende Grundstück:

- Neuanschluss
- Erneuerung (Auswechslung eines vorhandenen Anschlusses)
- Änderung eines vorhandenen Anschlusses
- Stilllegung eines vorhandenen Anschlusses (Trennung vom öffentlichen Netz) O vorübergehende Außerbetriebnahme eines vorhandenen Anschlusses
- Wiederinbetriebnahme eines vorübergehend außer Betrieb genommenen Anschlusses

Name/Vorname: .....

Ortsteil: .....

Straße / Hausnummer .....

Telefon. ....

Flst.-Nr. / Gemarkung .....

Angaben über das zu versorgende Grundstück bzw. Gebäude:

- Neubau  Umbau  Erweiterung  Bauwasser

eines(r):

- Einfamilienhauses
- Doppelhaushälfte
- Mehrfamilienhauses
- Wohn- und Geschäftshauses (bitte genaue Angaben zum voraussichtlichen Trinkwasserverbrauch als Anlage beifügen)
- Gewerbebetriebes (bitte genaue Angaben zum voraussichtlichen Trinkwasserverbrauch als Anlage beifügen)
- sonstiges:

Anzahl der Wohneinheiten: .....WE

Anzahl der Geschosse: .....

Höchste Entnahmestelle über der Versorgungsleitung: ..... Meter

- Ist auf dem Grundstück bereits ein Trinkwasseranschluss vorhanden?  ja  nein  
Ist auf dem Grundstück bereits ein Wasserzähler vorhanden?  ja  nein  
Ist auf dem Grundstück eine private Wasserversorgungsanlage vorhanden?  ja  nein  
Ist auf dem Grundstück eine Zisterne zur Regenwassersammlung vorhanden?  ja  nein

Dem Antrag sind beizufügen:

- Lageplan des Grundstücks (max. 1 : 1000) mit eingezeichneten Gebäuden und der gewünschten Anschlussstelle im Gebäude bzw. Trassenführung des Anschluss im Grundstück,

- Grundriss des Kellergeschosses (bzw., wenn nicht unterkellert, Grundriss des Erdgeschosses) 1 : 100 mit Vorschlag der gewünschten Hausanschlusseinführung und Eintragung zum geplanten Standort des Wasserzählers,
- der Nachweis mit den Erklärungen des Installationsunternehmens zur Mitgliedschaft DVGW bzw. Installationsverzeichnis,
- Eintragung in das Baulastverzeichnis gemäß § 50 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung oder die Eintragung einer Grunddienstbarkeit in das Grundbuch, sofern der Trinkwasserhausanschluss durch/über ein weiteres Grundstück verlegt werden muss.

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Herstellung/Erneuerung/Veränderung von Trinkwasserhausanschlüssen die als Anlage beigefügt sind!  
 Bitte keine Originalpläne beifügen! Die Pläne können nicht zurückgegeben werden.  
 Wir bitten Sie, die notwendigen Unterlagen gleichzeitig einzureichen und den Antrag vollständig auszufüllen, da anderenfalls eine Bearbeitung nicht möglich ist.  
 Die Daten aus dem Antrag werden zum Zwecke der Datenverarbeitung in der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen gespeichert. Die Weitergabe von Daten an unberechtigte Dritte wird ausgeschlossen.

Mit der Anbringung von Hinweisschildern an meinem Gebäude bzw. an der Grundstückseinfriedung (z. B. Zaun) bin ich einverstanden:       ja                       nein.

Die Kostenkalkulation für die Herstellung/Änderung der privaten Anlagen im Grundstück des Antragstellers ist zu richten an:

- Antragsteller                       Architekt                       Ing.- Büro                       Beauftragten

Name/Vorname: .....

Ortsteil: .....

Straße / Hausnummer: .....

Telefon: .....

Ort, den .....

.....  
 Unterschrift des Antragstellers

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (nur erforderlich, wenn Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist):

Ich genehmige hiermit als Eigentümer des o. g. Grundstückes den vorstehend benannten Beauftragten diesen Antrag zu bearbeiten bzw. mich als Eigentümer gegenüber der Gemeinde oder einen von der Gemeinde Beauftragten zu vertreten.

Ort, den .....

.....  
 Unterschrift des Antragstellers

## **Gemeinde Klipphausen**

### **Hinweise zur Herstellung/Erneuerung/Veränderung eines Trinkwasserhausanschlusses**

- Trinkwasserverteilungs- bzw. Verbrauchsanlagen (Kundenanlagen) in Gebäuden und Grundstücken dürfen nur von einem Installationsunternehmen ausgeführt werden, dass im Installateurverzeichnis eines Versorgungsunternehmens eingetragen ist. Die gesetzlichen Bestimmungen; AVB WasserV, DIN 1988 und die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde sowie die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.
- Grundlage für die Festlegung der Versorgungs- und Anschlussverhältnisse ist das vollständige ausfüllen des Antrages. Die angegebenen Leistungsdaten der neu geplanten bzw. zu verändernden Verbrauchseinrichtungen im Grundstück des Antragstellers (Kundenanlage), einschl. der Vorhalteleistungen, sind für die Dimensionierung des Hausanschlusses unerlässlich.  
Mangelhafte oder unvollständige Angaben führen zu einer falschen Dimensionierung und somit zu Nachteilen in der Versorgung.  
Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt es sich daher, bereits im Planungsstadium ein Installationsunternehmen mit einzubeziehen.
- Die Hausanschlussleitung wird möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Wege von der Versorgungsleitung, die i. d. R. in der Straße verlegt ist, zum Gebäude geführt. Dies ist bei der Projektierung zu beachten.
- Für Abstände der Medienleitungen untereinander gelten die DIN 19630 und DIN 1988 Teil 2.
- Die Trinkwasseranschlussleitungen werden in frostfreier Tiefe (1,20 m Deckung) verlegt. Spätere Geländeregulierungen sind der Gemeinde Klipphausen anzuzeigen.
- Für die Leitungstrasse muss eine Schutzzone von 2,0 m beiderseits der Leitungsschneise gewährleistet werden. Dieser Streifen darf nicht überbaut bzw. mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden.
- Der Anschlussnehmer hat durch die Beachtung der bautechnischen Richtlinien nach DIN 18012 (Hausanschlussraum) die Voraussetzungen für die betriebssichere Anschlussführung, die jederzeitige Zugänglichkeit und den Beschädigungsschutz zu schaffen.
- Der Wasserzählerschacht, sofern erforderlich, wird von der Gemeinde unmittelbar an der 1. Grundstücksgrenze nach DIN 1988 aus Mauerwerk (Länge: 1,50 m Breite: 1,00 m Tiefe: 1,80 m) oder aus Fertigteilen an dem angewiesenen Standort auf Kosten des Grundstückseigentümers errichtet. Der Grundstückseigentümer hat den Schacht laufend instand zu halten.
- Bei Notwendigkeit eines Wasserzählerschachtes ist auf erforderliche Befahrbarkeit (siehe DIN 1229) zu achten. Im Antrag sollte dazu, z. B. im Lageplan, ein Hinweis gegeben werden. Im Übrigen legt die Gemeinde fest, ob ein Wasserzählerschacht errichtet werden muss.
- Die Trinkwasseranlage im Allgemeinen, insbesondere die Wasserzähleranlage, ist gegen Frost zu schützen. Wenn dies im Gebäude/Grundstück nicht möglich ist, ist ein Wasserzählerschacht zu errichten auch wenn die Hausanschlussleitung nicht über 20 m lang.
- Die Herstellung/Erneuerung/Veränderung der Hausanschlussleitung, einschließlich Montage des Wasserzählers sowie der Wasserzählergarnitur, erfolgt durch die Gemeinde bzw. eines von ihr Bevollmächtigten. Die Erdarbeiten im Grundstücksbereich und der Mauerdurchbruch, ohne Isolierung und Abdichtung - können in Eigenleistung durch den Grundstückseigentümer erbracht werden. Für auftretende Schäden bei unsachgemäßer Ausführung dieser Arbeiten, z. B. bei Absenkungen im Rohrgrabenbereich, übernimmt die Gemeinde dann keine Haftung. Die Mauerdurchführung und Abdichtung muss der DIN 1988 entsprechen.
- Der Hauptwasserzähler ist Eigentum der Gemeinde Triebischtal. Er unterliegt der Eichfrist und wird entsprechend der Frist von der Gemeinde gewechselt.

- Die Arbeiten zur Herstellung oder Änderung eines Trinkwasseranschlusses sollen so früh wie möglich mit der Gemeinde bzw. deren Beauftragten abgestimmt werden. In der Regel ist der Antrag 10 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu stellen.
- Beschädigungen des Hausanschlusses (auch erkennbare Beeinträchtigungen bei Straßen- oder Tiefbauarbeiten), Schäden an den Absperreinrichtungen sowie an Plombenverschlüssen, sind ohne Verzug der Gemeinde mitzuteilen. Für dringende Schäden, z. B. bei Wasserrohrbrüchen, ist der Beauftragte der Gemeinde sofort zu informieren. Die Gemeinde gibt dazu eine Notrufnummer bekannt.
- Betriebsunterbrechungen bei Trinkwasserhausanschlüssen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Um einen störungsfreien Betrieb der weiteren öffentlichen Trinkwasserversorgung zu gewährleisten, können Trinkwasserhausanschlussleitungen von der Gemeinde vorübergehend abgestellt oder stillgelegt werden. Dazu gilt Folgendes:
  - Trinkwasserhausanschlussleitungen, die nach Ihrer Fertigstellung nicht sofort benutzt oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht benutzt werden (Unterbrechung der Trinkwasserabnahme bis 6 Monate), werden von der Gemeinde an der Hauptabsperrraumatur an der Hauptversorgungsleitung abgesperrt.
  - Trinkwasserhausanschlussleitungen, die nach Ihrer Fertigstellung nicht innerhalb von 6 Monaten in Betrieb genommen oder länger als 6 Monate nicht genutzt werden, werden an der Hauptabsperrraumatur an der Hauptversorgungsleitung abgesperrt und entleert.
  - Trinkwasserhausanschlussleitungen, die 1 Jahr nicht benutzt werden, werden von der Hauptversorgungsleitung abgetrennt, das heißt, der Trinkwasseranschluss wird stillgelegt. Die Kosten trägt jeweils der Grundstückseigentümer.
- Wassernachbehandlungsanlagen, Druckerhöhungsanlagen u. ä. dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde installiert werden.
- Bitte beachten Sie, dass die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter berechtigt ist, die Anlagen des Grundstückseigentümers bzw. des Kunden vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen.